

**ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERKAMMER**

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40INFO@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

GZ: LEG/NOV/2020/078
SO/MaAnsprechpartner:
Dr. Elisabeth Schober-Oswald
DW 194

An das
Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
z.Hd. Frau Mag. Christa Wahrmann
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail: pr3@bmk.gv.at
legistik@patentamt.at

WIEN, 20. Oktober 2020

**STELLUNGNAHME ZUM BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS PATENT-
ANWALTSGESETZ GEÄNDERT WIRD**
BEZUG: 2020-0.483.142

Sehr geehrte Frau Mag. Wahrmann!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz (PatAnwG) geändert wird, und hält insbesondere zu den die Interessen sämtlicher Kammern der freien Berufe berührenden Bestimmungen fest:

Die Zusammenschau der Bestimmungen der zu erlassenden Novelle zum PatAnwG erweckt den Eindruck, dass die persönliche Verantwortlichkeit des Paten-anwalts¹ und die freiberufliche persönliche Berufsausübung verloren gehen, weil zunehmend berufs-fremde Personen maßgeblich eingebunden werden.

Die geplante Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 29. Juli 2019, Rs. C-209/18, stellt einen massiven Eingriff in das bisherige Berufsrecht der Patentanwälte dar. Gerade die Einführung von interdisziplinären Gesellschaften verbunden mit weitreichenden Beteiligungsmöglichkeiten Berufsfremder bedeuten ein Abgehen von bisher bewährten und vor allem dem Schutz der Klienten dienenden Berufsregelungen. Der vorliegende Entwurf bewirkt eine weitreichende Aushöhlung der bislang so erfolgreichen Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und vertrauensbasierten Dienstleistung zugunsten der Mandanten.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise



Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würde ermöglicht, dass künftig Gesellschafter einer Patentanwalts-Gesellschaft jegliche natürliche oder juristische Person sein darf. Durch die Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Patentanwalts-Gesellschaften und die damit verbundene Ausübung gesellschaftsrechtlicher Mitspracherechte ist zu befürchten, dass die Objektivität und Unabhängigkeit des Patentanwalts und damit auch die persönliche Verantwortung bei der freiberuflichen Berufsausübung verloren gehen. Zu bedenken ist auch, dass Patentanwälte als Mitglieder der Richtersenat in allen Instanzen der Rechtsprechung in Patentsachen mitwirken und frei von Interessen Dritter als Laienrichter agieren sollen.

Dies scheint auch der EuGH zu befürchten, indem er in seinem Urteil vom 29. Juli 2019 feststellt, dass die Ziele Schutz von Dienstleistungsempfängern und Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen können. Er räumt damit ein, dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit in Zusammenhang mit den genannten Zielen stehen.

Um den Anforderungen des EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Rs. C-209/18, gerecht zu werden und unter einem die persönliche Verantwortlichkeit des Patentanwalts zum Schutz seiner Mandanten zu wahren, regen wir – in Anlehnung an die Stellungnahme der Österreichischen Patentanwaltskammer – an, folgendes zu berücksichtigen:

Patentanwalts-Gesellschaften:

Entgegen dem vorliegenden Entwurf ist es aus Sicht der Österreichischen Apothekerkammer zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 29. Juli 2019 nicht erforderlich, sämtlichen natürlichen und juristischen Personen den Zugang zur Gesellschafterstellung in Patentanwalts-Gesellschaften zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf sieht eine Beteiligung Berufsfremder bis zu einer Höhe von 50 % für zulässig an. Gerade in den für Unternehmen essentiellen Fragen des Schutzes von Innovationen, die für den Wirtschaftsstandort Österreichs wesentlich sind, gilt es zu vermeiden, dass der Patentanwalt von anderen Interessen als denen seines Mandanten geleitet wird.

Im Sinne der Transparenz und des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandanten und Patentanwälten muss gewährleistet bleiben, dass die Strategie sowie tatsächliche Geschäftsführung in den Händen des Patentanwalts bleibt und die Grundsätze samt Berufsregelungen der Patentanwälte eingehalten werden. Die Gefahr, dass die persönliche Verantwortung und die Fachqualifikationen der Patentanwälte von den Mandanten nicht mehr nachvollzogen werden können, besteht jedenfalls dann, wenn Berufsfremde gleichermaßen an Patentanwalts-Gesellschaften wie die Patentanwälte selbst beteiligt sind. In diesem Zusammenhang ist die Gefahr von (versteckten) Interessenkollisionen mit zu berücksichtigen.

Abschließend teilen wir mit, dass die Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Kammeramtsdirektor:

Mag. iur. Rainer Prinz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>
Weitere Informationen finden Sie unter
<http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur>